

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 97 Abs. 1 Satz 3 und 6 i.V.m. Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg (THA) folgende Satzung:

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums „Nachhaltige intelligente Technologien für eine ressourcenoptimierte Produktion (NITRO)“ an der Technischen Hochschule Augsburg in Kooperation mit der Technischen Hochschule Deggendorf und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

§ 1

Die Promotionsordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 05.12.2024 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.05.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 2 wird der Wortlaut „mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ gestrichen und durch den Wortlaut „mit einem mindestens der Gesamtnote 2,0 entsprechenden Prädikat“ ersetzt.

Der Punkt nach § 5 Satz 4 wird durch das Zeichen „;“ ersetzt und im Anschluss der Halbsatz „dieser entscheidet auch, ob in Zweifelsfällen gegebenenfalls ein Eignungsgespräch stattfindet oder nicht.“ eingefügt.

§ 5 wird durch folgende Sätze 5-9 ergänzt:

„⁵Ziel des Eignungsgesprächs ist die Überprüfung der fachlichen und methodischen Kompetenz im Rahmen eines maximal einstündigen fachlichen Gesprächs. ⁶Das Eignungsgespräch erfolgt durch mindestens zwei vom Promotionsausschuss zu bestellende professorale Mitglieder des Promotionszentrums, wobei mindestens ein professorales Mitglied aus dem Kreis des Promotionsausschusses stammen muss. ⁷Über Gegenstand und Inhalt des Eignungsgesprächs ist ein Protokoll zu erstellen, welches dem Promotionsausschuss im Anschluss zur Entscheidung vorzulegen ist. ⁸Kommt der Promotionsausschuss zu dem Ergebnis, dass keine zu einer Master-Prüfung vergleichbare Qualifikation gegeben ist, so ist das Vorliegen der für die Promotion erforderlichen Vorbildung nach Satz 1 zu verneinen. ⁹Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt sicher, dass die Entscheidung hierüber in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel nicht mehr als drei Monate) erfolgt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1

Die hochgestellte Ziffer 1 wird entfernt.

b) Abs. 2 S. 2 Nr. 1

Nach „gemäß §§ 5 und 6“ wird der Wortlaut „in elektronischer Form mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie“ gestrichen und nach dem Wort „vorliegen“ ein Komma gesetzt und der Wortlaut „die auf Verlangen in elektronischer

Form mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden müssen“ eingefügt.

c) Abs. 2 S. 2 Nr. 4

Das Wort „und“ am Ende von Nr. 4 wird gestrichen und durch das Zeichen“;“ ersetzt.

d) Abs. 2 S. 2 Nr. 5

Der Punkt nach dem Wort „vorliegt“ wird durch das Zeichen „;“ ersetzt und der bisherige Satz 3 wird zum Halbsatz, beginnend mit kleingeschriebenem „das“. Der Wortlaut „soll sich zusammensetzen aus“ wird geändert in „muss sich zusammensetzen aus“. Nach dem Wort „Methoden“ wird der Punkt gestrichen und um das Zeichen „;“ ersetzt. Danach wird der Halbsatz „zudem ist der Bezug des gewünschten Themas zur inhaltlichen Ausrichtung des Promotionszentrums zu beschreiben;“ ergänzt.

e) Abs. 2 S. 2 Nr. 6

§ 8 Abs. 2 S. 2 wird um folgende neue Nr. „6.“ ergänzt mit dem Wortlaut „eine Erklärung, dass die Satzung bzw. Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule des Erstbetreuenden zur Kenntnis genommen wurden und eingehalten werden.“

f) Abs. 3

Folgender Wortlaut wird zu Beginn des § 8 Abs. 3 eingefügt:

„¹Der Promotionsausschuss nimmt die Bewerberin bzw. den Bewerber als Promovierende bzw. Promovierenden an, wenn sie oder er die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 5 und 6 besitzt, die Annahmeveraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und keine Versagungsgründe vorliegen. ²Die Annahme wird insbesondere versagt, wenn

1. das Fachgebiet des Promotionsvorhabens am Promotionszentrum nicht vertreten ist,
2. die nach Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
3. das Exposé den unter Abs. 2 S. 2 Nr. 5 genannten inhaltlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße entspricht oder
3. die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 nicht vorliegen.“

Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5 und der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 4 S. 1 und 2 und Abs. 5 Nr. 1 wird „§ 13“ ersetzt durch „§ 19“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 15. November 2025 in Kraft mit der Maßgabe, dass für Bewerbungen zur Annahme als Promovierende bzw. Promovierender im Promotionszentrum bis 31.12.2025 die Zugangsvoraussetzungen der Promotionsordnung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.05.2025 gelten. Für Bewerbungen in der Bewerbungsphase ab dem 01.01.2026 gelten die Zugangsvoraussetzungen dieser Änderungssatzung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg vom 28.10.2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 10.11.2025

Augsburg, den 10.11.2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident